Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0904(NLE)

10.11.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag zur Ernennung des Exekutivdirektors der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
(N10-0060/2025 – C10-0268/2025 – 2025/0904(NLE))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Aurore Lalucq

INHALT

Seite

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....5

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 6

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag zur Ernennung des Exekutivdirektors der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (N10 – C10-0268/2025 – 2025/0904(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag des Rates der Aufseher der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vom 23. Oktober 2025 (C10-0268/2025),

– gestützt auf Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“[3],

– gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass die Amtszeit des derzeitigen Exekutivdirektors der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung am 31. März 2026 endet;

B. in der Erwägung, dass der Rat der Aufseher der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung am 23. Oktober 2025 im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, Damian Jaworski gemäß Artikel 51 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Exekutivdirektor zu ernennen;

C. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 6. November 2025 eine Anhörung von Damian Jaworski durchgeführt hat, bei der er zunächst eine

[1] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj.
[2] ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 105.
[3] Angenommene Texte, P9_TA(2020)0017.

Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;

1. [gibt / verweigert] seine Zustimmung zur Ernennung von Damian Jaworski zum Exekutivdirektor der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung [und fordert, dass der Vorschlag zurückgezogen und ihm ein neuer Vorschlag unterbreitet wird];

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Dieser Bericht wurde erstellt, nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Währung die Befugnisse ausgeübt hatte, die dem Europäischen Parlament durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, insbesondere deren Artikel 51, übertragen wurden, und nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Verfahren für die Ernennung von Regulierungs- und Aufsichtsgremien im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich festgelegt hatte.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Berichterstatterin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie in ihren Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).